

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 506/2008
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	11.09.2008	Beratung Satzungstext
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.10.2008	Beratung Gebührentarif
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 10

Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung.“.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Verwaltung hat die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzung - aus dem Jahr 1994 überarbeitet. Der vorliegende Entwurf erfolgte durch Fachbereich Umwelt und Technik in Abstimmung mit dem Fachbereich Recht, Sicherheit, Ordnung sowie dem Immobilienbetrieb. Als Orientierung diente dabei die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Neben der Umstellung von DM auf € sowie der Anpassung der Gebührentarife enthält die neue Satzung Regelungen zur kommerziellen Werbung und zur Wahlwerbung.

Auch das Thema Barrierefreiheit ist Bestandteil der neuen Satzung. Bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen ist zukünftig kritisch zu prüfen, ob diese unnötige Barrieren für Andere bilden. Somit wird Barrierefreiheit zu einem Abwägungskriterium für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzung.

Die Sondernutzungssatzung setzt sich zusammen aus a) dem Satzungstext und b) dem Gebührentarif einschließlich des dazugehörigen Straßenverzeichnisses. Der vorliegende Entwurf des Satzungstextes wurde den Interessengemeinschaften des Bergisch Gladbacher Handels von den Herren Schmickler und Widdenhöfer vorgestellt. Entsprechende Hinweise der Interessengemeinschaften wurden aufgenommen und - soweit möglich - berücksichtigt. Die Vorstellung des zur Satzung gehörenden Gebührentarifs ist in Kürze beabsichtigt, so dass hierüber in der kommenden AUIV-Sitzung (30.10.2008) beraten werden kann. Dabei soll der empfehlende Beschluss des AUIV aus der heutigen Sitzung Grundlage des endgültigen Verwaltungsvorschlages zum Gebührentarif werden, dessen Gebührentatbestände den sonstigen Satzungsregelungen angepasst werden können.

Die wesentlichen Änderungen des Satzungstextes betreffen in erster Linie folgende drei Bereiche:

Werbeanlagen:

Bisher gab es keine Begrenzung der Anzahl der Werbestopper (Klappständer) o. ä. und Limitierung der Flächen für Warenauslagen. Vor allem in den Fußgängerzonen führen die hohe Anzahl von Werbestoppnern und saisonbedingt auch die vielen Stände zur Warenauslage zu einem unattraktiven Erscheinungsbild sowie Behinderungen des Fußgängerverkehrs. In der neuen Satzung wird in § 5 die kommerzielle Werbung reglementiert.

Für eine Verbesserung des Erscheinungsbildes in den Fußgängerzonen sollen hier die Flächen für Werbung und Warenauslagen erheblich reduziert werden. Es ist beabsichtigt, in den Fußgängerzonen Werbestopper nur noch für Geschäftslokale ausschließlich im Ober- oder Untergeschoss (1 Werbestopper pro Geschäftslokal) und für den Gastronomiebereich (1 Hinweistafel) zuzulassen. Für Sondersituationen, beispielsweise für den Geschäftsbereich Bensberg mit mehreren öffentlichen Erschließungsebenen, schlägt die Verwaltung ein gemeinsames Hinweisschildersystem vor, um auch versteckt liegende Ladenlokale auffindbar zu machen.

In Fußgängerzonen sind Verkaufseinrichtungen nur noch bis max. 0,5 m² pro laufenden Frontmeter des jeweiligen Geschäftes und einer maximalen Tiefe von 2,00 m zulässig.

Bei den Abstimmungsgesprächen zur neuen Sondernutzungssatzung wurde auch der Wunsch geäußert, einen Paragraphen zur Unterbindung von diskriminierender und menschenverachtender Werbung hinzuzufügen. Eine Einflussnahme auf den Inhalt der Plakate schließen die straßenrechtlichen Möglichkeiten jedoch aus. Die Gemeinde darf sich bei der Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungsgenehmigung nur an Gründen orientieren, die einen sachlichen

Bezug zur Straße haben. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Größe und Anzahl von Werbeflächen/Plakate. Im Rahmen von Werbeverträgen besteht jedoch die Möglichkeit, diskriminierende Werbung zu verhindern. Die Verwaltung wendet bei neuen Werbeverträgen einen entsprechenden Passus an.

Wahlsichtwerbung:

Die zurzeit gültige Sondernutzungssatzung sieht keine Regelung bezüglich der Wahlsichtwerbung vor. In der neuen Satzung soll dies jedoch geregelt werden, um im Erlaubnisverfahren eine für alle Parteien unbedenkliche Verteilungsgerechtigkeit zu gewähren.

Die Parteien benötigen eine Sondernutzungserlaubnis sowohl für ihre Wahlwerbung auf Werbeflächen der Gemeinde als auch für die Aufstellung eigener Werbeträger.

Die Anzahl der Wahlflächen wird nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit ermittelt. Nach der gängigen Rechtsprechung sollen in einer Großstadt je 100 Einwohner 1 Werbefläche zugelassen werden. Jede Partei, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1, b) S. 1 der neuen Sondernutzungssatzung erfüllt, soll mindestens 5 % der für die Wahlplakate zugelassenen Werbeflächen erhalten. Die größte Partei darf dabei höchstens den fünffachen Anteil der kleinsten Partei erhalten.

Geltungsbereich:

Die Abgrenzung der Sondernutzung zur Sonstigen Nutzung definiert sich über das Lichtraumprofil. Nach der neuen Satzung liegt eine Sondernutzung dann vor, wenn der öffentliche Verkehrsraum innerhalb einer Höhe von 4,50 m über öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

Das bedeutet, dass fast alle Werbeanlagen und vor allem Ausstecktransparente an Gebäuden zukünftig eine Sondernutzung darstellen und somit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu behandeln sind.

Bisher wurden Werbeanlagen die in einer Höhe von über 3,00 m angebracht sind, nach den Richtlinien über die sonstige Benutzung von Straßen veranlagt, das heißt nach Privatrecht. Forderungen auf der Grundlage des öffentlichen Rechts sind für die Stadt jedoch einfacher durchzusetzen als auf privatrechtlichem Wege, da die Stadt als Hoheitsträger bzw. Ordnungsbehörde tätig werden und Anordnungen bzw. Forderungen per Ordnungsverfügung bzw. Leistungsbescheid durchsetzen kann. Im privatrechtlichen Bereich müssen Forderungen dagegen ggf. auf dem Zivilrechtsweg (Amtsgericht/Landgericht) eingeklagt werden.

Durch die Einordnung der Straßen in verschiedene Tarifzonen in der Sondernutzungssatzung, ist auch eine gerechtere Veranlagung möglich. So zahlen künftig Geschäftsleute in Hauptverkehrsstraßen (z. B. obere Hauptstraße, s.TOP A 15, Beschwerde gegen die Erhebung eines Entgeltes für eine sonstige Nutzung öffentlichen Straßenraumes durch eine bestehende Werbeanlage) weniger Gebühren für ihre Werbeanlagen als in der Fußgängerzone.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- 2) Soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch), bedarf die Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus keiner Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- 3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen: Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- 2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch oder den Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- 2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- 3) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn der öffentliche Verkehrsraum innerhalb des Lichtraumprofils, d. h. bis zu einer Höhe von 4,50 m über öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- 4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln, Werbestopper, Surfsegel, Fahnen u.ä.),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder – aufbauten,
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

- 2) Die Aufstellung von Werbestoppnern o.ä. ist in den Fußgängerzonen grundsätzlich unzulässig. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Für Geschäftslokale ausschließlich im Ober- oder Untergeschoss ist jeweils nur ein Werbestopper auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Geschäftslokal zulässig.
 - b) Für den Gastronomiebereich ist jeweils eine Hinweistafel mit dem täglich wechselnden Angebot des Betriebes zulässig.
- 3) In Fußgängerzonen sind Verkaufseinrichtungen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden bis max. 0,5 m² pro Frontmeter und einer maximalen Tiefe von 2,00 m zulässig.
- 4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen und Verkehrseinrichtungen sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In einem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gem. Abs. 1 b) - d) nur nach Maßgabe des städtebaulichen Konzepts zulässig.

§ 6

Wahlsichtwerbung

- 1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Bergisch Gladbach und ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens 1 Werbefläche (Werbeträger, Dreieckständer u. ä) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen und von der Stadt zur Verfügung gestellten Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen aller Parteien wird gemäß der Formel beschränkt: 1 Werbemöglichkeit je 100 Einwohner. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- 2) Abs. 1 gilt entsprechend insbesondere für
 - a) nicht unter das Parteigesetz fallende politische Vereinigungen,
 - b) Bewerber/ Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters und des Landrats sowie
 - c) Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden sowie Einwohneranträgen

§ 7

Erlaubnis Antrag

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens fünf Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bergisch Gladbach zu stellen. In vom Antragsteller zu begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- 2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- 3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- 4) Der Antragsteller hat der Stadt Bergisch Gladbach auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutze der Straße, zur Gestaltung einer städtebaulich ansprechenden Einrichtung, insbesondere im Bereich der Außengastronomie oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist.
- 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- 3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Bergisch Gladbach keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- 1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif und das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- 4) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, können von der Benutzungsgebühr befreit werden.

§ 10 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- 3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Erstattung von Gebühren, Gebührenverzicht

- 1) Auf die Erhebung von Gebühren kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden:
 - a) bei Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben
 - b) bei öffentlichem Interesse
 - c) zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie
 - d) zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität
- 2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Märkte und marktähnliche Veranstaltung

Für Sondernutzungen im Rahmen öffentlicher Marktveranstaltungen und marktähnlicher Veranstaltungen wie Wochenmärkte, Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste u.ä. gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung sowie die Satzung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 14
Schlussbestimmung

- 1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- 2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung“ vom 30.08.1994 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif und Straßenverzeichnis

HINWEIS:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Orth
Bürgermeister

Die Satzung wurde am in der Bergischen Landeszeitung und am im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab in Kraft.

<-@